



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/116/2020

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Christian Zue	Datum: 18.08.2020
----------------------	---------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	14.09.2020		öffentlich

EU-Umgebungslärmrichtlinie; Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München; 1. Mitwirkungsphase

Sachverhalt:

Die Regierung von Oberbayern erstellt als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) einen Lärmaktionsplan für den Großflughafen München.

Nach § 47d Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München wird in zwei Mitwirkungsphasen erfolgen.

In der ersten Phase werden die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden/Landkreise gebeten, zielgerichtete Fragen zum Lärmaktionsplan für den Großflughafen München mittels Online-Fragebogen zu beantworten. Die erste Mitwirkungsphase beginnt am 07.08.2020 und endet am 21.09.2020. Die eingegangenen Rückmeldungen werden erfasst, ausgewertet und bei der Erstellung des Lärmaktionsplan-Entwurfs berücksichtigt. Zu diesem Entwurf werden die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden/Landkreise im Rahmen einer zweiten Mitwirkungsphase erneut beteiligt werden.

Vom Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffene Gemeinden/Landkreise haben zusätzlich die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme im Rahmen der ersten Mitwirkungsphase abzugeben.

Darüber haben Gemeinden/Landkreise, die in der Vergangenheit bereits Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm umgesetzt haben oder noch entsprechende Maßnahmen planen, die Möglichkeit, für jede dieser Maßnahmen ein Formblatt auszufüllen und ebenfalls online an die Regierung von Oberbayern bis zum 21.09.2020 zu übermitteln.

Die Regierung von Oberbayern stellt erstmals gemäß § 47d Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 47b Nr. 5 BImSchG einen Lärmaktionsplan für alle kartierten Gemeinden in der Nähe des Großflughafens München auf. Während bislang im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) darauf verzichtet worden war, da keine Lärmbrennpunkte gemäß Umgebungslärmrichtlinie vorhanden waren, verlangt nunmehr die EU-Kommission eine Lärmaktionsplanung überall dort, wo eine Lärmkartierung erfolgt ist. Auch die fehlende Festsetzung eines Lärmschutzbereichs ist aus Sicht der EU-

Kommission und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) kein nicht überwindbares Hindernis für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Daher wird 2020 ein Lärmaktionsplan für den Großflughafen München aufgestellt.

Grundlage der Lärmaktionsplanung sind die Lärmkarten, die nach § 47c Abs. 1 BImSchG auszuarbeiten sind. Die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München bezieht sich somit auf das vorhandene 2-Bahn-System.

Die Regierung von Oberbayern weist darauf hin, dass die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München in keinem Zusammenhang mit dem Bau der bereits durch Planfeststellung zugelassenen dritten Start- und Landebahn steht.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt, den beiliegend ausgefüllten Fragebogen im Rahmen der 1. Mitwirkungsphase zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München an die Regierung von Oberbayern zu senden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Fragebogen Lärmaktionsplan